



Gemeinde Weiningen

Gebühren- und Tarifordnung Allgemeine Verwaltungsgebühren

vom 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Gebührenpflicht	3
	Gebührenerlass oder -stundung	3
	Aussergewöhnlicher Aufwand	3
	Kostenvorschuss	3
	Mehrwertsteuer	3
	Fälligkeit	4
	Verzugszins	4
	Gebührenverfügung	4
	Mahnung und Betreibung	4
	Verjährung	4
2	Die einzelnen Gebühren	5
	Schreib- und ähnliche Gebühren	5
	Weiterverrechnung	5
	Gesuch um Informationszugang	5
3	Verwaltung allgemein	5
	Kopien	5
	Drucksachen	5
	Amtliche Publikationen	5
	Mahngebühren und Gebührenverfügung	5
	Allgemeine Verfahrenskosten	6
	Personalkosten	6
4	Inkraftsetzung	6

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren- und Tarifordnung.

1 Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---|--------------------------------------|
| Art. 1 | Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt. | Gebührenpflicht |
| Art. 2 | Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;

b) die Leistung der Verwaltung oder die Benützung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;

c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;

d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen. | Gebührenerlass oder -stundung |
| Art. 3 | Bereitet die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen. | Aussergewöhnlicher Aufwand |
| Art. 4 | Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. | Kostenvorschuss |
| Art. 5 | Wenn nichts anderes erwähnt ist, so ist die Mehrwertsteuer in den Gebühren dieser Verordnung nicht enthalten. | Mehrwertsteuer |

Art. 6	<p>Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.</p> <p>Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.</p> <p>Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.</p>	Fälligkeit
Art. 7	<p>Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.</p> <p>Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinslauf nicht.</p> <p>Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.</p>	Verzugszins
Art. 8	<p>Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache erheben.</p> <p>Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.</p> <p>Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.</p>	Gebührenverfügung
Art. 9	<p>Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.</p> <p>Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren erhoben werden.</p>	Mahnung und Betreibung
Art. 10	<p>Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenordnung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.</p> <p>Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.</p>	Verjährung

2 Die einzelnen Gebühren

Art. 11	<p>Wo nicht anders erwähnt, enthalten die Gebühren nach dieser Verordnung die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.</p> <p>Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc., werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.</p>	Schreib- und ähnliche Gebühren
Art. 12	<p>Werden Aufwendungen oder Gebühren an Dritte weiterverrechnet, so wird ein Verwaltungsaufwand von 3 % erhoben.</p>	Weiterverrechnung
Art. 13	<p>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.</p> <p>Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.</p>	Gesuch um Informationszugang

3 Verwaltung allgemein

Art. 14	<p>Je Seite Format A4, schwarz/weiss</p> <p>Je Seite Format A4, farbig</p> <p>Je Seite Format A3, schwarz/weiss</p> <p>Je Seite Format A3, farbig</p> <p>Plankopien</p>	<p>Fr. 0.50</p> <p>Fr. 1.00</p> <p>Fr. 1.00</p> <p>Fr. 1.50</p> <p>nach Aufwand</p>	Kopien
Art. 15	<p>Zonenplan</p> <p>Bau- und Zonenordnung</p> <p>Hausnummernplan</p> <p>Reglemente, Verordnungen</p>	<p>Fr. 10.00</p> <p>Fr. 10.00</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>gebührenfrei</p>	Drucksachen
Art. 16	<p>Amtliche Publikationen auf der Website der Gemeinde Weiningen</p>	<p>Fr. 75.00</p>	Amtliche Publikationen
Art. 17	<p>1. Mahnung</p> <p>2. Mahnung</p> <p>Gebührenverfügung infolge Mahnung</p>	<p>gebührenfrei</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>Fr. 100.00</p>	Mahngebühren und Gebührenverfügung

Art. 18	Verfahrenskosten für allgemeine Anordnungen, Beschlüsse oder Verfügungen	Fr. 150.00 bis Fr. 1500.00	Allgemeine Verfahrenskosten
	Abweichend darf für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine nach dem effektiv verursachten Aufwand angemessene Gebühr bezogen werden.		
Art. 19	Wenn nichts anderes geregelt ist, werden folgende Ansätze pro Mitarbeitenden und Stunde verrechnet:		Personalkosten
	Gemeindeschreiber/-in	Fr. 140.00	
	Abteilungsleiter/-in	Fr. 125.00	
	Sachbearbeiter/-in und Gemeindevorarbeiter	Fr. 105.00	
	Gemeindearbeiter, Hausabwart/-in	Fr. 95.00	
	Brunnenmeister	Fr. 115.00	
	Lernende	Fr. 45.00	
	Nachtzuschlag	20.00 – 06.00 Uhr 150 %	
	Samstag / Sonntag / allg. Feiertage	06.00 – 20.00 Uhr 150 %	

4 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden, kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit GRB 116 vom 12. Mai 2025 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 16. Mai 2025 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.

Weiningen, 12. Mai 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber